



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Peter Gauweiler
Platz der Republik
1011 Berlin

Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 24. Mai 2012

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 173 bis 176 für den Monat Mai 2012

GZ **E B 4 - WK 3512/12/10001:003**

DOK 2012/0465465

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

1. „Warum haben die Vertragsstaaten des ESM-Vertrages im Unterschied zu den Vertragsparteien des EFSF-Rahmenvertrages – wo es unter Nr. 15 Absatz 3 heißt: *„Jede der Parteien verzichtet hiermit unwiderruflich und unbedingt auf alle Immunität, die ihr zum jetzigen Zeitpunkt oder möglicherweise in Zukunft zusteht, und zwar bezüglich ihrer Selbst, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen, vor Gerichtsverfahren bezüglich der vorliegenden Vereinbarung; dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Immunität vor der Gerichtsbarkeit, von Urteilen oder sonstigen Gerichtsbeschlüssen, von der Pfändung, Festnahme, Haft oder einstweiligen Verfügungen vor einem Urteil, sowie jeglicher Form von Vollstreckung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie, ihr Vermögen oder ihre Einnahmen nach einem Urteil, soweit dies nicht zwingend gesetzlich verboten ist“* – nicht auf ihre Immunität verzichtet?“
2. „Bedeutet der fehlende Verzicht auf Immunität, dass in das Vermögen der Empfänger von ESM-Finanzhilfen zur Durchsetzung fälliger Rückzahlungs- oder Zinsansprüche selbst dann nicht vollstreckt werden kann, wenn sie vom Gerichtshof der Europäischen Union zur Zahlung verurteilt worden sind?“

3. „Bedeutet die Tatsache, dass es in § 1 Abs. 1 Satz 6 Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) heißt: Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen“ während sich im ESMFinG eine entsprechende Formulierung nicht findet, dass die Beteiligung am einzuzahlenden Kapital gemäß § 1 Abs. 1 ESMFinG und die Ermächtigung für das abrufbare Kapital gemäß § 1 Abs. 2 ESMFinG Zinsen und Kosten umfassen und dass somit – im Unterschied zur EFSF – der Ermächtigungsrahmen bezüglich des ESM durch Zinsen und Kosten nicht erhöht wird?“
4. „Falls nein – falls also Zinsen und Kosten auch hinsichtlich des ESM auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen sind – woraus ergibt sich das, und falls ja – falls also Deutschland für Zinsen und Kosten nur innerhalb des Gewährleistungsrahmens haftet – auf welche Weise wird sichergestellt, dass Stabilitätshilfen nur in einem solchen Umfang gewährt werden, dass das Risiko einschließlich Zinsen und Kosten nicht die Summe des Stammkapitals überschreitet?“

beantworte ich wie folgt:

1. u. 2. Die unterschiedlichen Regelungen zu den Immunitäten im EFSF-Rahmenvertrag einerseits und im ESM-Vertrag andererseits sind durch die unterschiedliche Rechtsnatur beider Verträge begründet, führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche aus den genannten Verträgen:

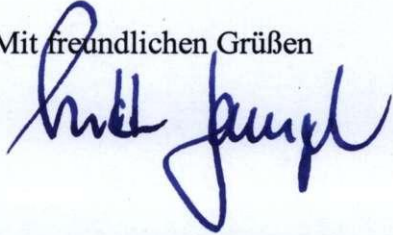
Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität EFSF ist als Gesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet worden. Der EFSF-Rahmenvertrag unterliegt englischem Recht. Um Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern (Eurozonen-Mitgliedstaaten untereinander oder im Verhältnis zur EFSF) aus dem privatrechtlichen EFSF-Rahmenvertrag der Gerichtsbarkeit nationaler Gerichte unterwerfen zu können, ist im EFSF-Rahmenvertrag eine ausdrückliche Regelung zum Verzicht auf entsprechende Immunitäten der Vertragsparteien aufgenommen worden.

Für den völkerrechtlichen ESM-Vertrag ist eine vergleichbare Regelung entbehrlich, da sich die künftigen ESM-Mitglieder mit der Ratifizierung des ESM-Vertrags der Rechtsprechung des EuGH unterwerfen (Art. 37 ESM-Vertrag). Einer gesonderten Aufhebung von Immunitäten bedarf es insoweit nicht.

Für die Gewährung von Finanzhilfen ist sowohl im EFSF-Rahmenvertrag als auch im ESM-Vertrag der Abschluss konkreter Finanzhilfevereinbarungen zwischen der EFSF bzw. dem ESM und dem begünstigten Mitgliedstaat vorgesehen. Auch in diesen Verträgen sind spezielle Regelungen zur Aufgabe von Immunitäten enthalten, um erforderlichenfalls eine gerichtliche Klärung von Ansprüchen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen.

3. u. 4. Der Gegenstand der Absicherung durch die Mitgliedstaaten unterscheidet sich bei EFSF und ESM. Die Gewährleistungen zugunsten der EFSF sichern die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte der EFSF einschließlich der Verzinsung ab. Beim ESM hingegen wird Stammkapital eingezahlt und abrufbares Kapital bereitgestellt. Hierfür bildet das ESMFinG die gesetzliche Grundlage. Die Mitgliedstaaten haften nicht für die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte des ESM.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Junghans', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.